

Gemeinderatssitzung: 30. November 2020  
Tagesordnungspunkt: 10  
Vorlage-Nr.: 15/2020

Beratung der Vorlage erfolgte in den Ausschüssen:

**Sachlage:**

*Im Ortsteil Vatterode soll die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch eine Ergänzungsfläche „Dorfstraße“ gemäß Anlage 1 erweitert werden.*

Mit der Aufstellung und Auslegung der Ergänzungssatzung werden folgende planungsrechtlichen Ziele verfolgt:

Auslöser für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ ist die teilweise Einbeziehung des Flurstücks Nr. 1/1, Flur 1, Gemarkung Vatterode in den Innenbereich.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, da diese Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Aus diesem Grund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, deren Sinn es ist, Außenbereichsflächen als in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubinden.

Mit der Satzung werden Teile der Grundstücke zum Innenbereich erklärt. Bauvorhaben in diesem Bereich werden künftig nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens, beurteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode beschließt in seiner Sitzung am 30. November 2020:

1. auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Vatterode (Anlage 1).
2. Weiterhin, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im OT Vatterode über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird. Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Dietzenrode/Vatterode, 30. November 2020

**Beschluss Nr. 15/2020**  
**Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung**  
**der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode im OT Vatterode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode beschließt in seiner Sitzung am 30. November 2020:

1. auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) die Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im Ortsteil Vatterode (Anlage 1).
2. Weiterhin, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im OT Vatterode über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird. Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

- |  |   |
|--|---|
| ■ gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: | 7 |
| ■ davon anwesend:                                      | 7 |
| ■ Ja-Stimmen:  | 6 |
| ■ Nein-Stimmen:  | 1 |
| ■ Enthaltungen:  | 1 |

**Bemerkung:** Auf Grund § 38 Abs. 1 ThürKO war/en ~~kein~~ Mitglied/er des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Homburg  
Bürgermeister

